

DROGEN IM STRASSENVERKEHR

Einsatz Speichelvortestgerät – Pilotversuch



Rechtsgrundlagen – Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960

- Wer sich in einem durch Alkohol oder **Suchtgift** beeinträchtigtem Zustand befindet darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen (§ 5 Abs 1 StVO)
- Bei einer Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift, ist der Lenker **zu einem Arzt** zu bringen (Polizeiarzt oder Spitalsarzt).
- **Arzt** hat eine **klinische Untersuchung** durchzuführen und der Lenker hat daran mitzuwirken.
- Hat die klinische Untersuchung den Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ergeben – dann hat eine **Blutabnahme** zu erfolgen.

Grundsätzlich kann jeder Polizist einen Lenker in Bezug auf dessen Fahrtauglichkeit überprüfen.

Stellt er anhand von **Auffälligkeiten** fest, dass der **Verdacht** einer Beeinträchtigung durch **Suchtgift** vorliegt, ist der Lenker zu einem **Arzt zu bringen** der die Beurteilung, ob die Fahrtüchtigkeit gegeben ist vornimmt.

Zur Unterstützung der Polizei bei der **Verdachtsgewinnung** ist der Einsatz von **Speichelvortestgeräten** gesetzlich verankert.

In einem Projekt wird das Speichelvortestgerät auf seine Praxistauglichkeit getestet und danach über einer weitere Ausdehnung des Gerätebestandes entschieden

Rechtsgrundlagen

Speichelvortestgerät - Anwendung

- (9a) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder **besonders geschulte** und von der Behörde hiezu ermächtigte **Organe der Straßenaufsicht** sind berechtigt, den **Speichel** von in Abs. 2 und 2b genannten Personen auf das Vorliegen von **Suchtgiftspuren zu überprüfen**, sofern zwar keine **Vermutung im Sinne des Abs. 9** vorliegt, aber vermutet werden kann, dass sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen. Die **Überprüfung des Speichels ist mit Speichelvortestgeräten oder -streifen, die das Vorliegen von Suchtgiftspuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen**. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftspuren oder wird die **Überprüfung verweigert**, so **gilt dies als Vermutung der Beeinträchtigung** durch Suchtgift. Diesfalls haben die genannten Organe gemäß Abs. 9 vorzugehen; andernfalls hat ein Vorgehen gemäß Abs. 9 zu unterbleiben.

Ablauf einer Amtshandlung

Anhaltung – Lenker/Fahrzeugkontrolle

- Sichtkontrolle - Beurteilung der Lenktauglichkeit/Alkoholtest
- Alkohol-Test negativ
- Prüfung der Ursachen des Verhaltens durch Beobachtung/Gesprächsführung/Erfassungsbogen

Verdacht auf
Beeinträchtigung SG

Vorführung zum Amtsarzt

Kein Verdacht auf SG
Beeinträchtigung aber
Beeinträchtigungssymptome

Speichelvortest

positiv

negativ

Vorführung zum Amtsarzt

Ende
der
Amtshandlung

Beeinträchtigungssymptome aufrecht
Amtshandlung iSd § 58
StVO weiterführen

Einsatz des Speichelvortestgerätes in Österreich **nur nach Erlassung einer Verordnung** des Innenministers im Einvernehmen mit dem Verkehrsminister –
Speichelvortestgeräteverordnung 2017

Gerät

§ 1. Als zur Überprüfung des Speichels von Fahrzeuglenkern auf das Vorhandensein von Suchtgift im Sinne des § 5 Abs. 9a StVO 1960 geeignetes Gerät wird bestimmt:

*Gerätebezeichnung: **Speicheltest P.I.A.² 613S***

Hersteller: Protzek Gesellschaft für Biomedizinische Technik mbH

Speichelvortestgerät – Fa. Protzek P.I.A² 613S



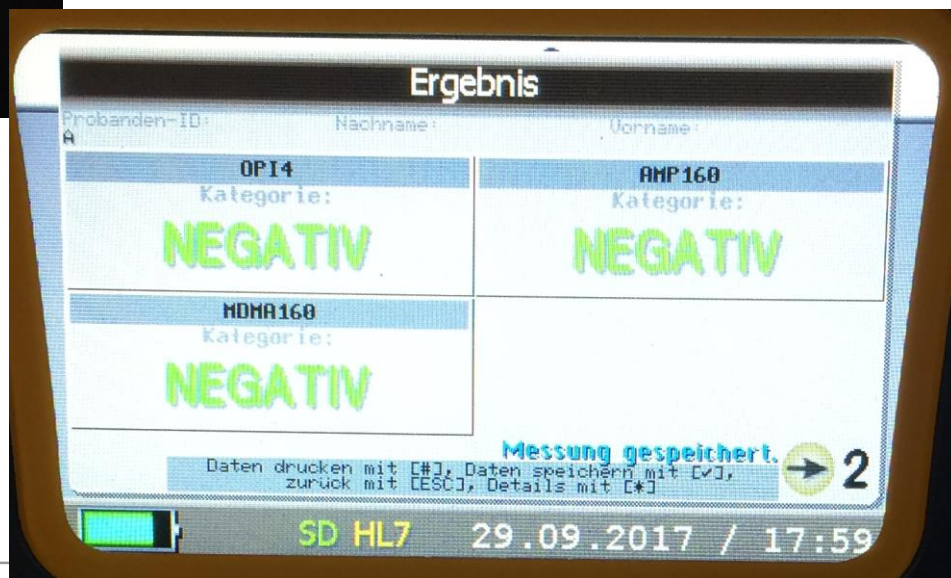
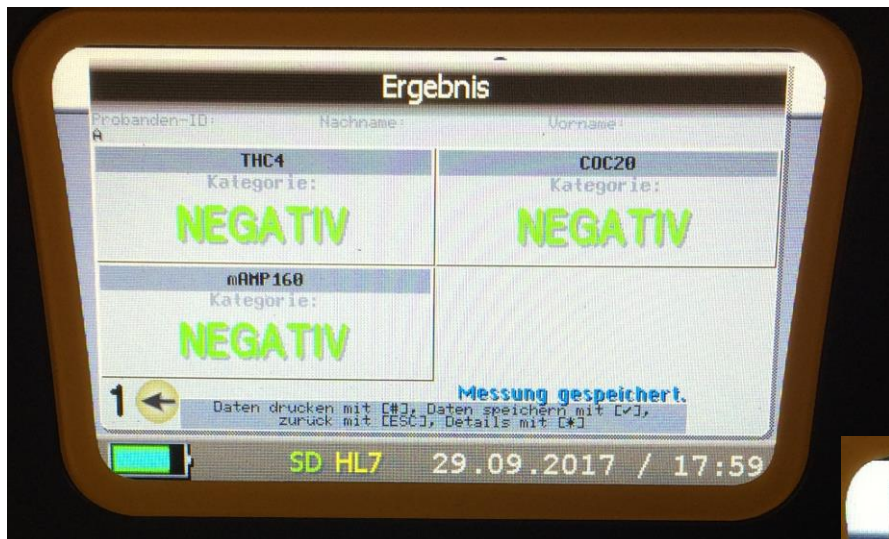
Mundhöhlenabstrich



Vermischen des Speichels mit einer Pufferflüssigkeit



Nach Durchlauf der Messsequenz liegt das Ergebnis für die **6** getesteten **Substanzen** vor.



Im Speichel **gut nachweisbar** sind folgende **Suchtgifte**:

*) **Amphetamin** (zB Speed), **Metamphetamin** (zB „Crystal“ oder „Crystal Meth“), **Cocain** (zB. „Crack“), **Opiate** (zB. „Heroin“, „Methadon“, „Morphin“, „Codein“,..)

Im Speichel **nicht gut bis gar nicht nachweisbar** ist:

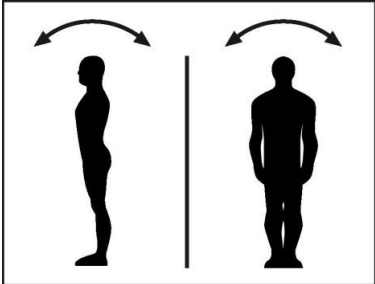
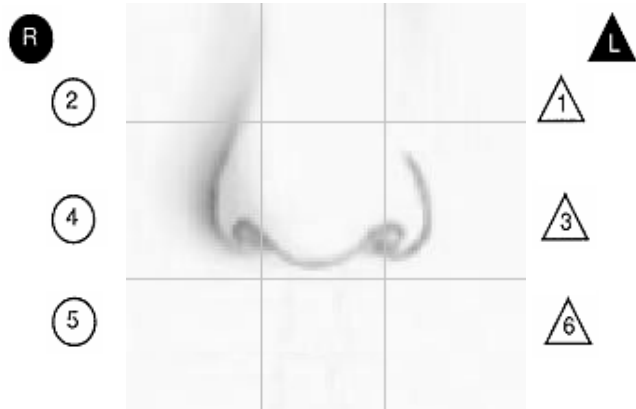
*) **Cannabis/THC**



- **66 Polizisten** wurden in Österreich für den Einsatz des Speicheltestgerätes **besonders geschult**.
- **9 Geräte** mit 2.700 Test-Kits stehen zur Verfügung
- Die besonders geschulten Polizisten haben den Lenker auf Fahrtauglichkeit (Ausfallerscheinungen) zu überprüfen – siehe **Erfassungsbogen**.

Erfassungsbogen

Fasszahl/anderer Bewerber		Probierband: Stärke Vormesse Gelb Datum	Abschneider: Datum, Uhrzeit:
Augen			
Sichtlinien <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Kontaktlinse an <input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> welche		Sehen <input type="checkbox"/> unachtsam <input type="checkbox"/> geräusch <input type="checkbox"/> geschwollen <input type="checkbox"/> klar <input type="checkbox"/> wässrig <input type="checkbox"/> unnötig	Augenlider <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> hängend <input type="checkbox"/> Lidflattern
Reaktion auf Licht: <input type="checkbox"/> prompt <input type="checkbox"/> langsam <input type="checkbox"/> Reflexion vorhanden		Verhüllungsversuch: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ruhversuch: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Pupillengröße: <input type="checkbox"/> gleich <input type="checkbox"/> ungleich L: mm R: mm Kinnabstandsmessung (Blicklicht): <input type="checkbox"/> gerade <input type="checkbox"/> Blickachsen / Gegenstellung <input type="checkbox"/> nicht gerade
Horizontales Nyktagnus – Überprüfung			
		<input type="checkbox"/> gleiche Pupillengröße <input type="checkbox"/> kein Ruhensnyktagnus <input type="checkbox"/> gleiche Blickachse <input type="checkbox"/> gerastertes Augenfolgen	
		Fasszahlungen <input type="checkbox"/> ruckelfrei / ungleichmäßig / Folgen linkses Auge <input type="checkbox"/> ruckelfrei / ungleichmäßig / Folgen rechtes Auge <input type="checkbox"/> provozierbarer Auslenkungsnystagmus linkses Auge <input type="checkbox"/> provozierbarer Auslenkungsnystagmus rechtes Auge <input type="checkbox"/> beginnender Nyktagnus vor 45° linkses Auge <input type="checkbox"/> beginnender Nyktagnus vor 45° rechtes Auge Anzahl der Fasszahlungen (in Ind. 4)	
Geh- und Drehversuch			
		Fasszahlungen <input type="checkbox"/> Aufgaben der Grundstellung (Balance) startet zu früh <input type="checkbox"/> stoppt zu früh während der Ausführung <input type="checkbox"/> Vergessen der Heel-toe-Steife <input type="checkbox"/> Verlassen der Linie <input type="checkbox"/> ballen dicht mit dem Armen (= 10 cm) <input type="checkbox"/> falsche Drehung <input type="checkbox"/> falsche Schrittzahl Anzahl der Fasszahlungen (in Ind. 5)	
Schleifen auf einem Bein			
Da besteht keine Wahl, mit welchem Bein die Überprüfung durchgeführt werden soll! Testabbruch bei Übergangsführung des Probierbandes! 		Fasszahlungen gewähltes Standbein <input type="checkbox"/> L <input type="checkbox"/> R: <input type="checkbox"/> hüpfen <input type="checkbox"/> anheben der Arme (= 10 cm) <input type="checkbox"/> absinken <input type="checkbox"/> Fuß absetzen Anzahl der Fasszahlungen (in Ind. 2)	

Rombergtest	
 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;"> Testabbruch nach 90 Sekunden ! </div>	Feststellungen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schwanken des Körpers <input type="checkbox"/> starke Abweichung der geschätzten Zeit Geschätzte Zeit des Probanden: sek <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zittern des ganzen Körpers <input type="checkbox"/> Zittern der Augenlider <input type="checkbox"/> Schlafe Haltung / Muskeltonus <input type="checkbox"/> Ausweichschritt
Finger – Nase Test	
 <p>Reihenfolge: links, rechts, links, rechts, rechts, links</p>	Feststellungen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Augen nicht geschlossen <input type="checkbox"/> behält Finger an der Nase <input type="checkbox"/> Nasenspitze verfehlt <input type="checkbox"/> falschen Finger benutzt Bemerkungen:
Bewertung Feststellungen sprechen für das Vorliegen	<input type="checkbox"/> von Beeinträchtigungssymptomen iSd § 58 StVO
Speichelvortest	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Festgestellte Substanz	<input type="checkbox"/> THC <input type="checkbox"/> Opiate <input type="checkbox"/> Kokain <input type="checkbox"/> Methamphetamin <input type="checkbox"/> Amphetamin <input type="checkbox"/> MDMA

Projekt Speichelvortestgeräte – Ergebnisse Stand 29.8.17

- 179 Amtshandlungen
- Davon 111 Anzeigen wegen festgestellter Suchtgiftbeeinträchtigungen
- Davon 39 auf Grund von zuvor durchgeführter, positiv verlaufener Speichelvortests

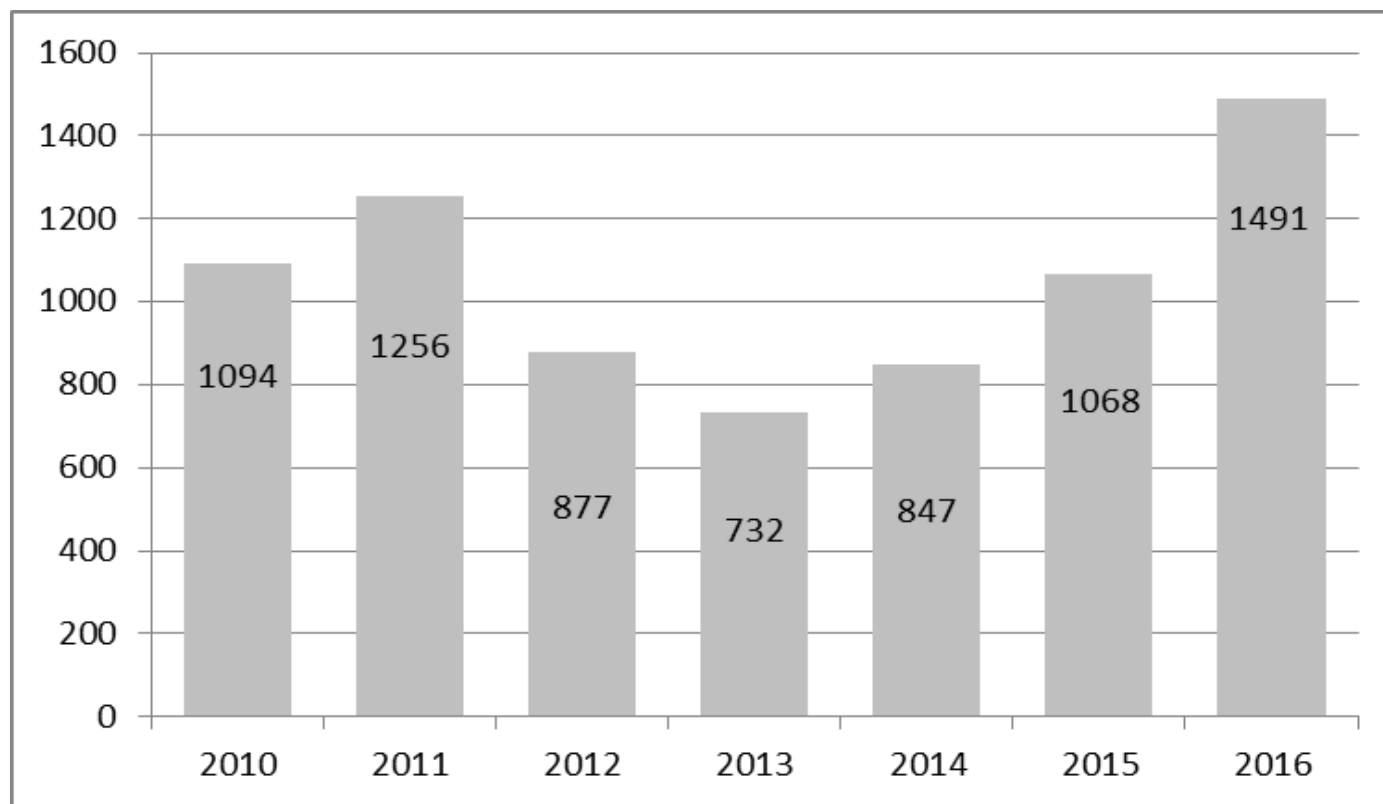
Bisherige Erkenntnisse:

- **Speichelvortestgerät detektiert praktisch kein THC** – THC stellt aber den Hauptkonsum dar. (der Grund dafür ist, dass der THC nicht bzw nur bedingt speichelgängig ist)
- Die positiven **Speichelvortests** detektierten Amphetamin, Kokain/Metabolite, Methamphetamin, Ecstasy Opiate und
 - wurde in allen Fällen eine Beeinträchtigung festgestellt und
 - die Substanzen im Urin- und Blut nachgewiesen.

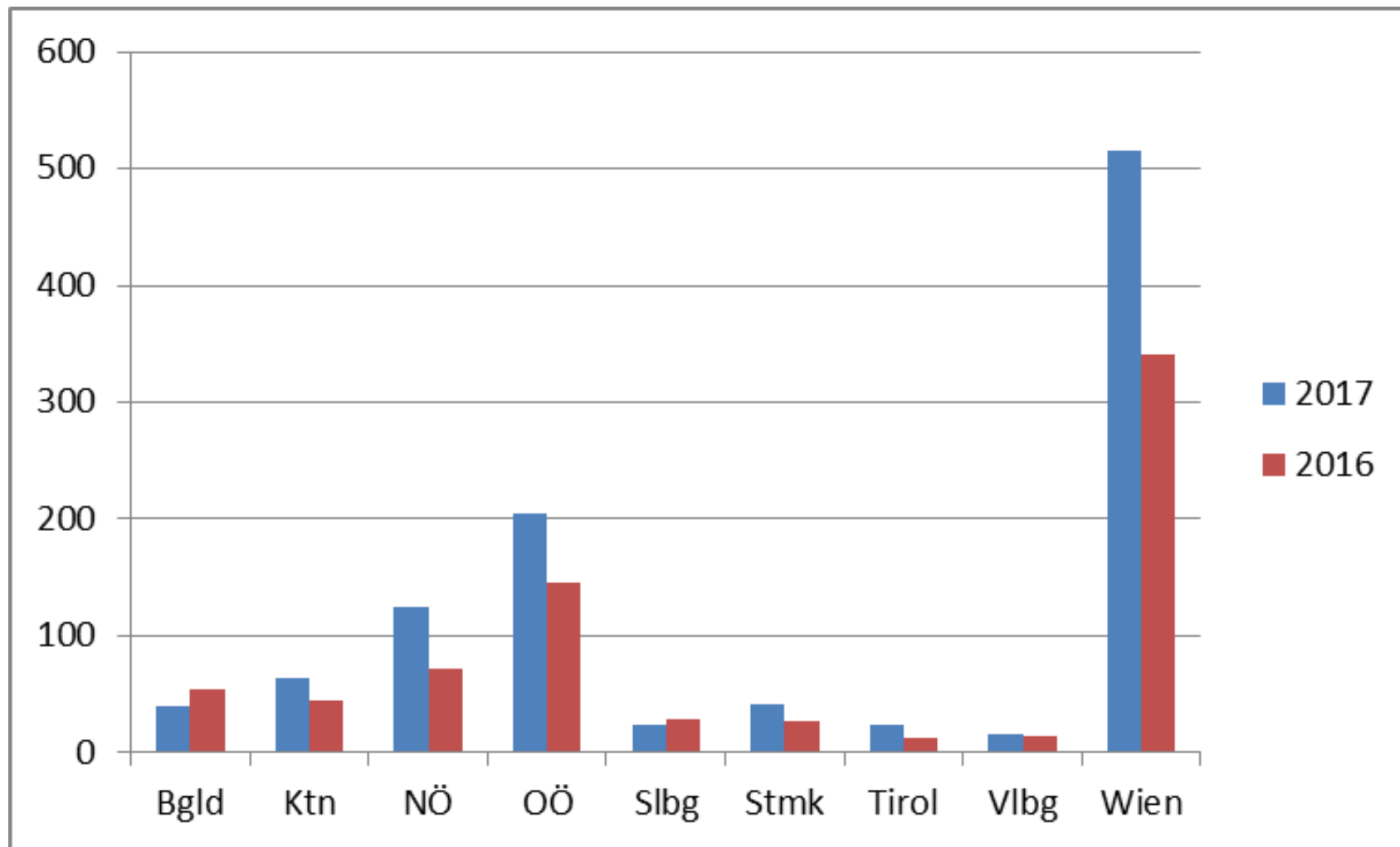
Einschreiten der Polizei: Überblick 2010-2016

Anzeigen Suchtgift gem. § 5 StVO (Suchtgift): Bundesgebiet

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl	1094	1256	877	732	847	1068	1491



Einsatzgeschehen Drogen im Straßen Verkehr Anzeigen im 1 Halbjahr 2017 - 2016



Verkehrsunfallgeschehen - Österreich

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden

Jahr	Unfälle gesamt	Beeinträchtigung durch Alkohol	Beeinträchtigung durch Suchtgift	Beeinträchtigung durch Medikamente
2013	38.502	2.350	49	68
2014	37.957	2.213	73	79
2015	37.960	2.226	63	47
2016	38.466	2.361	71	68

Strafbarkeit und Konsequenzen

- **Lenken unter Drogeneinfluss** ist in Österreich eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe von **€ 800,- bis € 3.700,-** **und 1 Monat Führerscheinentzug** bestraft.
- **Verweigert** ein Lenker die Vorführung zur klinischen Untersuchung oder die Untersuchung selbst, dann ist er mit Geldstrafe **von € 1.600,- bis € 5.900,-** zu bestrafen **und mind. 6 Monate Führerscheinentzug**

Bisheriges Resümee

- Durch die Einführung des Speichelvortestgerätes wurde die Sensibilität von Polizeibeamten für das Thema „Drogen im Straßenverkehr“ erhöht.
- Das in Verwendung befindliche Speichelvortestgerät kann vor allem **THC** im Speichel **nicht oder kaum erkennen** – nicht speichelgängig.

Bisheriges Resümee

- Die **Verbringung zu einem Arzt** (Amtsarzt, Spitalsarzt,...) ist weiterhin mit einem **zeitlichen Aufwand** verbunden;
- Vor allem im **ländlichen Gebiet** ist der **Weg zum Arzt oft sehr weit** und dann kommt es noch zu entsprechend **langen Wartezeiten**;
- Im **urbanen Bereich** ist die Versorgung mit Amtsärzten **besser**, aber selbst dort kommt es einsatzbedingt oft zu längeren Wartezeiten;
- Zurzeit läuft via KfV ein Projekt, in welchem das Thema „Drogen im Straßenverkehr“ einer **näheren Betrachtungsweise unterzogen wird.**

D A N K E